jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/6/25 4Ob34/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1963

Norm

AngG §1 II

Rechtssatz

Durch die Heranziehung zu siebenundzwanzig bis dreißig Diensten von je zwei bis zweieinhalb Stunden Dauer im Monat wird die Erwerbstätigkeit einer Chorsängerin des Rundfunkchores nicht hauptsächlich in Anspruch genommen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 34/63
  Entscheidungstext OGH 25.06.1963 4 Ob 34/63
  Veröff: Arb 7783; hiezu Kuderna, Wann nimmt die Erwerbstätigkeit einen Dienstnehmer hauptsächlich in Anspruch. DRdA 1965,285

Schlagworte

SW: Zeit, Arbeitszeit, Inanspruchnahme, Angestellte, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0028029

Dokumentnummer

JJR_19630625_OGH0002_0040OB00034_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at